

Erläuterungen zu den europäischen und wallonischen Regelungen für Landwirte zur ökologischen Produktion

Und zusätzliche Bestimmungen der neuen EG-Verordnungen 2018/848, 2020/427 und 2020/464.

www.tuv-nord.com/be

Inhalt

Einführung	4
• 1 Umstellung	6
1.1 Biologische und nicht-biologische Produktion	6
1.2 Umstellung	7
• 2 Pflanzliche Produktion	10
2.1 Düngen	10
2.2 Krankheits-, Schädlings- und Unkrautbekämpfung	17
2.3 Saat- und Pflanzgut	20
• 3 Tierhaltung	23
3.1 Die Herkunft und der Kauf der Tiere	23
3.2 Futter	26
3.3 Umwandlungserzeugnisse	28
3.4 Konventionelle Rohstoffe	28
3.5 Kontrolle der Herkunft von gekauften Futtermitteln	29
3.6 Bodengebundene Produktion	35
3.7 Unterbringung und Freilaufflächen	38
3.8 Prophylaxe und tierärztliche Versorgung	49
• 4 Sonstige Aspekte	52
4.1 Transport von Produkten in geschlossenen Behältern	52
4.2 Lagerung nicht zugelassener Produkte	52
4.3 Genetisch veränderte Organismen (GMOs)	52
4.4 Tierkennzeichnung und Biothek	52
4.5 Transaktionsblatt für die Vermarktung von Tieren	53
• 5 Kontrollanforderungen und Prämien für biologische Landwirtschaft	54
5.1 Bio-Kontrolle in der Praxis	54
5.2 Prämien für biologische Landwirtschaft	56



Einführung

Sehr geehrte Produzentin, sehr geehrter Produzent,

In dem Ihnen vorliegenden Text versucht TÜV NORD Integra, Sie über die europäischen und wallonischen Vorschriften und die Aspekte, die sich in der neuen Bio-Gesetzgebung ändern werden, zu informieren.

Im Jahr 2018 wurde der Grundtext der neuen europäischen Bio-Gesetzgebung verabschiedet (EG-Verordnung 2018/848). Diese grundlegende Gesetzgebung befindet sich noch immer im Prozess der Umsetzung in Durchführungsgesetze. Bis dahin bleiben die aktuellen Verordnungen (EG 834/2007 und EG 889/2008) in Kraft.

Dieser Text enthält daher hauptsächlich die Kriterien der oben genannten Verordnungen und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 11.02.2010. Was also schwarz geschrieben steht, ist die aktuelle Regelung.

Dieses eBook wird regelmäßig mit neuen Informationen aktualisiert. Es ist daher ratsam, die neue Version regelmäßig herunterzuladen.

Abschließend möchten wir betonen, dass dieses eBook keinen rechtlichen Wert hat. Nur die Texte des Amtsblatts der Europäischen Union sind rechtsverbindlich.

Wir wünschen Ihnen beim Lesen viel Erfolg!

Das Bio-Team von TÜV NORD Integra

Produktion

Wenn Sie als Bio-Produzent pflanzliche oder tierische Produkte herstellen wollen, müssen Sie die europäische und wallonische Gesetzgebung befolgen. Wie in der Einleitung erläutert, sind die derzeit geltenden Rechtstexte die Verordnungen **EG 834/2007** und **EG 889/2008** sowie der Erlass der wallonischen Regierung vom 11.02.2010 über die ökologische Erzeugung und Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen (AGW abgekürzt).

Bitte beachten Sie, dass nur die oben genannten Rechtstexte verbindlich sind. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen eine vereinfachte Zusammenfassung der spezifischen Bedingungen für die ökologische Produktionsweise geben.

Verpflichtung für Produzenten, ihre Tätigkeit zu melden und kontrolliert zu werden

Jeder Produzent, der auf dem Etikett, in der Werbung oder auf Rechnungen die Begriffe „biologisch“, „ökologisch“, „organisch“, ihre Diminutive, Abkürzungen und Übersetzungen verwendet, die sich auf die Produktionsmethode beziehen, ist verpflichtet, seine Tätigkeit zu melden und sich kontrollieren zu lassen.



1. Umstellung

Ein ganzer Betrieb wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für den ökologischen Landbau geltenden Bio-Gesetzgebung geführt.

Ungeachtet dessen kann ein Betrieb in ökologische/biologische, Umstellungs- und nichtökologische Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die klar und effektiv getrennt sind, vorausgesetzt, dass im Falle von nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten Folgendes gegeben ist:

- Was die Tiere betrifft, so handelt es sich um getrennte Arten;
- Bei den Pflanzen handelt es sich um verschiedene, leicht unterscheidbare Sorten.

1.1 Biologische und nicht-biologische Produktion

Bei biologischer und nicht-biologischer Produktion im selben Betrieb müssen die Parzellen und Lagerbereiche klar getrennt sein. Darüber hinaus unterliegt der gesamte Betrieb der Kontrolle.

Pflanzliche Produktion

Dieselben oder nicht leicht unterscheidbare Sorten können bis auf vier Ausnahmen nicht biologisch und konventionell angebaut werden:

- Im Falle der Umstellung von Obstgärten*, anerkannte agronomische Versuche, Saat- und Pflanzgutproduktion, und das

- nur mit geeigneten Maßnahmen, um die Trennung von biologischen und nicht-biologischen Produkten sicherzustellen,
- indem Sie die Kontrollstelle mindestens 48 Stunden im Voraus über jede Ernte benachrichtigen,
- indem Sie die Kontrollstelle unmittelbar nach Abschluss der Ernte über die geernteten Mengen und die getroffenen Maßnahmen informieren.

*Für Obstgärten ist ein Umstellungsplan über maximal 5 Jahre erforderlich (Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle zu beantragen).

Im Falle von konventionellem Grünland, das ausschließlich zur Beweidung genutzt wird, ist diese Ausnahme zulässig. Production animale

En élevage, les mêmes espèces ne peuvent être élevées en bio et en conventionnel dans la même exploitation sauf dans le cas d'activités de recherches et d'enseignement avec des mesures appropriées (dérogation à demander à l'organisme de contrôle). Deux exploitations sont considérées distinctes si la structure juridique est différente et si l'entité sanitaire (le n°sanitel) est différente.

Tierische Produktion

Dieselbe Tierart darf im selben Betrieb nicht biologisch und konventionell aufgezogen werden, außer im Falle von Forschungs- und Lehrtätigkeiten mit entsprechenden Maßnahmen (Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle zu beantragen).

Zwei Betriebe gelten als getrennt, wenn die rechtliche Struktur unterschiedlich ist und die Gesundheitseinheit (die Sanitel-Nr.) eine andere ist.

Beweidung von Bio-Parzellen durch konventionelle Tiere

Nicht-biologische Tiere dürfen jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum biologisches Weideland nutzen, vorausgesetzt, sie stammen aus landwirtschaftlichen Systemen, die für Agrarumweltbeihilfen in Frage kommen, und die biologischen Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf der betreffenden Weide. Der Landwirt muss in diesem Fall die unterstützende Dokumentation aufbewahren.

1.2 Umstellung

Der Umstellungszeitraum beginnt mit dem Datum des Eingangs der Tätigkeitsmeldung und des Vertrags bei der Prüfstelle TÜV NORD Integra.

Während des Umstellungszeitraums muss die Tätigkeit gemeldet und die Parzellen und Betriebe kontrolliert werden.

Pflanzen

Produkte, die nach den ersten 12 Monaten der Umstellung geerntet werden, können als Umstellungsprodukte verkauft werden. Diese Produkte können die Aufschrift tragen: „**Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft**“.

Verarbeitete Umstellungsprodukte dürfen nur dann als Umstellungsprodukte verkauft werden, wenn sie nur eine einzige Zutat enthalten.

Bevor Sie biologisch ernten können, müssen folgende Umstellungszeiträume eingehalten werden:

- Bei einjährigen Kulturen ist eine Umstellungsperiode von zwei Jahren vor der Aussaat erforderlich.
- Bei Weideland und mehrjährigen Futtermitteln beträgt dieser Zeitraum zwei Jahre vor der Verwendung der Produkte.
- Bei anderen mehrjährigen Kulturen beträgt die Dauer drei Jahre vor der Ernte.

Tabelle 1: Umstellungszeit für Pflanzen

Produktion	Hinweis auf biologische Landwirtschaft
Produkt, das weniger als 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wird	Kein Hinweis auf biologische Landwirtschaft
Produkt, das mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wird	Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft	Produkt aus biologischer Landwirtschaft
Weide und mehrjähriges Futter: Nutzung mindestens 2 Jahre nach Beginn der Umstellung	Produkt aus biologischer Landwirtschaft
Andere mehrjährige Pflanzen: Produktion mindestens 3 Jahre nach Beginn der Umstellung geerntet	Produkt aus biologischer Landwirtschaft

A) Freilaufflächen für nicht pflanzenfressende Tiere

Die Umstellungszeit für Freilandhaltung nicht pflanzenfressender Arten kann auf 1 Jahr verkürzt werden (6 Monate, wenn in den letzten 12 Monaten keine für die Bioproduktion unzulässigen Produkte verwendet wurden).

B) Verkürzung des Umstellungszeitraums

Wenn es vor der Notifizierung (mindestens 3 Jahre) der Parzelle keine in der biologischen Landwirtschaft verbotenen Betriebsmittel gab, kann die Wallonische Region diesen Zeitraum als Umstellungszeitraum anerkennen, sofern die Parzelle Teil eines Programms für eine gleichwertige Produktionsmethode war und dies nachgewiesen werden kann (Ausnahmeregelung bei der Kontrollstelle zu beantragen).

Bioparzellen, die mit nicht zugelassenen Produkten behandelt wurden, kommen ebenfalls für eine Verringerung der Umstellung in Frage, wenn diese Behandlung gesetzlich vorgeschrieben war oder in anerkannten Versuchen durchgeführt wurde.

C) Kontamination

Wenn Parzellen durch verbotene Produkte verunreinigt sind, kann die Wallonische Region die Umstellungszeit verlängern.

Umstellung der Tiere

A) Umstellung der gesamten Operation

Im Falle der Umstellung der gesamten Einheit betragen die Umstellungszeiträume für Tiere 24 Monate für alle Produktionen, aber alle Regeln der biologischen Produktion müssen vom Beginn der Umstellung an angewandt werden, mit der einzigen Ausnahme der Verwendung von im Betrieb produzierten Futtermitteln (im ersten und zweiten Jahr notwendigerweise nicht biologisch).

B) Individueller Umstellungszeitraum

Siehe Punkt 3.1



2. Pflanzliche Produktion

Der biologische Pflanzenbau verwendet Bodenbearbeitungs- und Anbaupraktiken, die die organische Substanz des Bodens erhalten oder erhöhen, die Bodenstabilität und die Biodiversität verbessern und Bodenverdichtung und -erosion verhindern.

Hydroponische Produktion ist verboten.

Zu diesen allgemeinen Regeln gibt es einige wenige Ausnahmen:

- die Erzeugung von gekeimtem Saatgut, vorausgesetzt, das Saatgut ist biologisch, und die Erzeugung von Endivien, insbesondere durch Einweichen in klarem Wasser, ist zulässig
- die folgenden Praktiken sind ebenfalls zulässig:
 - a) der Anbau von Topfpflanzen für die Produktion von Zier- und Gewürzpflanzen, die zusammen mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden sollen;
 - b) die Kultivierung von Pflanzen, die umgepflanzt oder verpflanzt werden sollen, in Behältern.

2.1 Düngen

Bodenfruchtbarkeit und biologische Aktivität werden erhalten und gesteigert:

- durch mehrjährige Fruchtfolge, einschließlich Leguminosen und andere Gründüngungskulturen
- und durch das Ausbringen von aus biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind

Geeignete Präparate von Mikroorganismen können zur Verbesserung des allgemeinen Bodenzustands oder der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturen verwendet werden.

Geeignete Mikroorganismen oder Präparate auf pflanzlicher Basis können zur Aktivierung von Kompost verwendet werden.

Es können auch biodynamische Präparate verwendet werden.

Wirtschaftsdünger: maximal 2 GVE/ha

Der Einsatz von Viehdung darf das Äquivalent der Belastung von 2 GVE/ha, d.h. 170 kg Stickstoff pro Hektar, nicht überschreiten. Dies entspricht dem Jahresdurchschnitt einschließlich betrieblicher und externer Wirtschaftsdünger über die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche. Außerdem ist die maximale Pflanzenfresserlast zu jeder Jahreszeit auf allen beweideten Parzellen auf 6 GVE/ha begrenzt.

Biologische Wirtschaftsdünger

Die Verwendung von biologischem Wirtschaftsdünger aus der Viehzucht wird bevorzugt.

Wenn die oben vorgesehenen Maßnahmen keine ausreichenden Nährstoffe für Pflanzen gewährleisten, werden nur die unten aufgeführten Düngemittel zugelassen.

Der Landwirt hat unterstützende Dokumentation aufzubewahren, die die Notwendigkeit der Verwendung solcher Produkte belegen. Es muss auch der Nachweis erbracht werden, dass die eingesetzten Düngemittel für den ökologischen Landbau zugelassen sind.

Einfache Produkte

Sie können sich auf die Etikettierung und die Rechnung verlassen, um zu prüfen, ob das Produkt akzeptabel ist oder nicht, wenn Bezeichnung und Zusammensetzung eindeutig angegeben sind.

Mehrnährstoffdünger

Düngemittel, die aus mehreren Rohstoffen zusammengesetzt sind, sind gesetzlich durch ihren Gehalt definiert, und weniger durch ihre Inhaltsstoffe. Es ist unerlässlich, vom Verkäufer eine Garantie auf der Rechnung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass alle Rohstoffe für den ökologischen Landbau zugelassen sind. Der Landwirt muss vom Verkäufer eine Liste der im Mehrnährstoffdünger verwendeten Rohstoffe verlangen, deren Konformität überprüfen und sie seiner Kontrollstelle vorlegen.

Tabelle 2: Zugelassene Düngemittel und mineralische Bodenverbesserungsmittel (= Anhang I von EG 889/2008)

Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu) Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, die mit in diesem Anhang aufgeführtem Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ko-vergoren wurden	Tierische Nebenprodukte (einschließlich der Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien 2 und 3 gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*)) dürfen nicht aus Massentierhaltungsbetrieben stammen. Die Verfahren müssen den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ^(**) entsprechen. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anwenden.
Torf	Utilisation limitée à l'horticulture (maraîchage, floriculture, arboriculture, pépinière)
Substrat von Champignonkulturen	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen)
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas

Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile Haare und Borsten Milchprodukte hydrolysiertes Eiweiß (2)	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar. (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anwenden
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke Hydrolysiertes Eiweiß pflanzlichen Ursprungs	Beispiele: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen; ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) über Düngemittel Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P2O5.

Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.2, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
Kalirohsalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A.3, Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein usw.)
Weichtier-Rückstände	Nur wenn sie im Rahmen der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 4(1)(7) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Rates oder aus ökologischer Aquakultur gewonnen werden.
Eierschalen	Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
Spurennährstoffe	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz
Steinmehl und Tonerde	
Leonardit (rohe organische Sedimente, reich an Huminsäuren)	Nur wenn es als Nebenprodukt von Bergbauaktivitäten gewonnen wird

Humin- und Fulvosäuren	Nur wenn sie aus anorganischen Salzen oder Lösungen, ausgenommen Ammoniumsalze, oder aus der Behandlung von Trinkwasser gewonnen werden
Xylite	Nur wenn es als Nebenprodukt von Bergbauaktivitäten gewonnen wird
Chitin (Polysaccharid, das aus der Schale von Krustentieren gewonnen wird)	Nur wenn es im Rahmen der nachhaltigen Fischerei im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates (***) oder aus ökologischer Aquakultur gewonnen wird.
Biokohle - ein Pyrolyseprodukt, das aus einer Vielzahl organischer Substanzen pflanzlichen Ursprungs gewonnen und als Bodenverbesserer eingesetzt wird	Nur aus pflanzlichem Material, unbehandelt oder behandelt mit in Anhang II aufgeführten Produkten Höchstwert von 4 mg polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg Trockenmasse. Dieser Wert wird alle zwei Jahre überprüft, wobei das Risiko einer Akkumulation aufgrund von Mehrfachanträgen berücksichtigt wird.



(*) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1). (***) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

(***) Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2012, S. 59).

(****) Liste der zulässigen Spurennährstoffe:

- **Bor:** Borsäure, Natriumborat, Kalziumborat, Borethanolamin.
- **Kobalt:** Kobaltsalz, Kobaltchelat.
- **Kupfer:** Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid, Kupferchelat.
- **Eisen:** Eisensalz, Eisenchelat.
- **Mangan:** Mangansalz, Manganchelat, Manganoxid.
- **Molybdän:** Natriummolybdat, Ammoniummolybdat.
- **Zink:** Zinksalz, Zinkchelat, Zinkoxid.

Wenn kein biologischer Dünger verfügbar ist, können Sie Stallmist von nicht-industriellen Nutztieren verwenden, wie in Tabelle 2 oben gezeigt. Folgende Arten von Stallmist sind vorerst erlaubt:

- **Mist von Tieren mit Auslauf im Freien**
- **Rindergülle (keine Rindergülle aus Mastbetrieben)**
- **Schweine- oder Geflügelmist, der nach anerkannten Spezifikationen zertifiziert ist. Eine Übersicht der anerkannten Spezifikationen finden Sie hier (Website nur auf Französisch verfügbar)**

<https://agriculture.wallonie.be/systeme-regional-de-qualite-differenciee>

2.2 Krankheits-, Schädlings- und Unkrautbekämpfung

Die Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung konzentriert sich auf alle oben beschriebenen Maßnahmen sowie auf:

- Die Verwendung von biodynamischen Präparaten,
- Den Schutz von natürlichen Raubtieren, Sorten und heterogenem Material
- Die Wahl der Arten und Sorten.
- Fruchtfolge
- Kultivierungstechniken wie Biofumigation, mechanische und physikalische Methoden
- Thermische Prozesse wie Solarisation und, im Falle von geschützten Kulturen, Oberflächenbehandlung der Böden mit Dampf (bis zu einer Tiefe von maximal 10 cm).

Bei nachgewiesener Bedrohung einer Kulturpflanze dürfen nur die folgenden Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der Landwirt hat unterstützende Dokumentation aufzubewahren, die die Notwendigkeit der Verwendung solcher Produkte belegen.



Tabelle 3: Pestizide - Pflanzenschutzmittel

Alle in diesem Anhang aufgeführten Stoffe müssen mindestens die allgemeinen Verwendungsbedingungen erfüllen (www.fytoweb.be). Restriktivere Bedingungen für die Verwendung in der biologischen Produktion sind in der zweiten Spalte jeder Tabelle angegeben.

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
1. Stoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
Allium sativum (Knoblauchextrakt)	
Azadirachtin extrahiert aus Azadirachta indica (Neem oder Neem-Baum)	
Bienenwachs	Nur zum Schutz/zur Heilung von Schnitt- und Verpflanzungswunden.
COS-OGA	
Hydrolysierte Proteine ohne Gelatine	
Laminarin	Der Seetang wird entweder nach Artikel 6 quinquies biologisch angebaut oder nach dem Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung nach Artikel 6 quater geerntet.
Maltodextrin	
Pheromone	Nur für Fallen und Dispenser.
Pflanzliche Öle	Alle erlaubten Anwendungen außer als Herbizid.
Pyrethrine	Nur pflanzlichen Ursprungs.
Quassia* Auszug aus Quassia amara	Nur als Insektizid, Repellent.
Geruchsabwehrmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schaffett	Nur auf nicht essbaren Teilen der Kulturen und in Fällen, in denen diese nicht von Ziegen oder Schafen aufgenommen werden.
Salix spp. cortex (auch als Weidenrinde bekannt)	
Terpene (Eugenol, Geraniol, Thymol)	
2. Grundstoffe	
Aus Lebensmitteln gewonnene Grundstoffe (insbesondere Lecithine, Saccharose, Fructose, Essig, Molke, Chitosanhydrochlorid(*), Schachtelhalm usw.).	Nur Grundstoffe im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), die unter die Definition von Lebensmitteln gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind Stoffe, die nicht als Herbizide verwendet werden dürfen
(*) Aus nachhaltiger Fischerei oder ökologischer Aquakultur (**) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).	

3. Mikroorganismen oder Substanzen, die von Mikroorganismen oder aus Mikroorganismen hergestellt werden.	
Mikro-Organismen	Nicht von GVOs.
Spinosad	
Cerevisan	
4. Andere als die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Stoffe	
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Kalziumhydroxid	Fungizid nur an Obstbäumen, einschließlich Baumschulen, zur Bekämpfung von Nectria galligena
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Bordeauxbrühe und dreibasischem Kupfersulfat	
Diammoniumphosphat	Nur als Köder in den Fallen
Ethylen	
Fettsäuren	Alle erlaubten Anwendungen außer als Herbizid
Eisenphosphat [Eisen(III)-orthophosphat]	Präparate, die an der Oberfläche zwischen Kulturpflanzen verteilt werden sollen
Wasserstoffperoxid	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kalziumpolysulfid	
Paraffinöl	
Kaliumhydrogencarbonat und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kaliumbicarbonat/Natriumbicarbonat)	
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Nur für Fallen mit spezifischen Ködern; nur gegen <i>Batrocera olae</i> und <i>Ceratitis capitala</i> (Wied)
Quarzsand	
Natriumchlorid	Alle erlaubten Anwendungen außer als Herbizid
Schwefel	

2.3 Saat- und Pflanzgut

Saat- und Pflanzgut muss aus biologischer Landwirtschaft stammen. Es können auch Umstellungsprodukte verwendet werden.

Es ist jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, eine Genehmigung zur Verwendung von konventionellem Saat- oder Pflanzgut für Sorten oder Arten zu erhalten, die nicht in Bio-Qualität verfügbar sind.

Eine solche Verwendung ist vor der Aussaat oder Pflanzung genehmigungs- oder meldepflichtig.

Die Verfügbarkeit von Saatgut und Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau in Belgien ist in der Datenbank aufgeführt, die im Internet konsultiert werden kann unter:

<http://www.organicxseeds.be>

Einen Auszug aus dieser Datenbank können Sie bei TÜV NORD Integra anfordern.

Ausnahmeregelungen werden entsprechend den Informationen in der Datenbank gewährt.

Saatgut und Pflanzkartoffeln

Die Datenbank <http://www.organicxseeds.be> enthält die von einem Anbieter registrierten Arten und Sorten, die in Belgien in Bio-Qualität verfügbar sind.

Sie können jederzeit Saatgut oder Pflanzkartoffeln von einem Lieferanten beziehen, der nicht in der Datenbank aufgeführt ist, oder eigenes Saatgut oder eigene Pflanzkartoffeln verwenden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln aus kontrolliert biologischem Anbau stammen.

Für Arten oder Sortengruppen, die nicht ohne Weiteres in Bio-Qualität erhältlich sind, erteilt die Region eine allgemeine Genehmigung. Diese Ausnahme ist in der Datenbank enthalten, und in diesem Fall müssen Sie keine Genehmigung bei uns beantragen, sondern lediglich die Verwendung dieses Saatguts melden. Diese Verwendung ist nur möglich, wenn die in konventioneller Qualität verwendete Sorte in der Datenbank für Öko-Saatgut nicht verfügbar ist.

In anderen Fällen (siehe unten) müssen Sie vor der Aussaat bei uns die Erlaubnis zur Verwendung von konventionellem Saatgut oder Pflanzkartoffeln beantragen.

Diese Ausnahme kann nur für die Verwendung von unbehandeltem Saatgut oder Pflanzkartoffeln gewährt werden.

Diese Genehmigung kann in vier Fällen erteilt werden:

- Für diese Art ist keine Sorte in der Datenbank registriert.
- Kein Lieferant ist in der Lage, Bio-Saatgut oder Pflanzkartoffeln vor der Aussaat oder Pflanzung zu liefern, obwohl der Anbauer sie rechtzeitig bestellt hat.
- Es sind keine gewünschten Sorten in der Datenbank registriert und keine registrierten Sorten sind geeignet. In diesem Fall muss der Produzent begründen, warum die gewünschte beantragte Sorte verwendet werden soll und nicht eine andere Sorte, für die Saatgut in Bio-Qualität verfügbar ist.
- Die Sorte wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Region Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung verwendet.

In jedem Fall ist bei Saatgut und Pflanzkartoffeln die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die mit anderen als den für den biologischen Anbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, verboten. Die Verwendung von GVO-Saatgut ist nicht erlaubt.

Vermehrungsgut, ausgenommen Saatgut und Pflanzkartoffeln

Die Verwendung von konventionellen Ausläufern, Zwiebeln, Baumsetzlingen ... ist erlaubt, wenn Sie begründen können, dass dieses Material nicht in Bio-Qualität verfügbar ist, d.h. in der Datenbank <http://www.organicxseeds.be> nicht vorhanden ist.

Sie müssen einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Benachrichtigung bei TÜV NORD Integra einreichen und die Nichtverfügbarkeit des biologischen Materials begründen. Dieser Antrag kann auf unserer Website unter <https://www.integra-certification.be/derogation> gestellt werden.

Speziell für Erdbeeren; bei Nichtverfügbarkeit von ökologischen Pflanzen oder Ausläufern ist eine Ausnahme nur für nicht-biologische Ausläufer möglich, sofern sie mindestens 5 Monate vor der Erdbeerproduktion auf einer biologischen Parzelle angepflanzt werden. Ein Ausläufer ist definiert als Stecklinge von einer Mutterpflanze, die 2-4 Blätter und keine entwickelten Wurzeln haben.

Sämlinge

Ganze Pflanzen, die zum Anpflanzen für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind. (Beispiel: Salat, Lauch, Petersilie...). Sämlinge müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen.

Biologisch heterogenes Material

Ist definiert als:

eine Pflanzengruppierung eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die:

- a) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist;
- b) durch eine hohe genetische und phänotypische Vielfalt zwischen den einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass die Pflanzengruppierung durch das Material als Ganzes und nicht durch eine geringe Anzahl von Einheiten repräsentiert wird;
- c) keine „Sorte“ im Sinne der Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (EU 2100/94) ist
- d) keine Mischung von Sorten ist
- e) in Übereinstimmung mit der Bio-Verordnung produziert wurde

Eines der Ziele der biologischen Produktion ist es, zur Erreichung eines hohen Niveaus an Biodiversität beizutragen, insbesondere durch die Verwendung von vielfältigem pflanzengenetischen Material, wie z. B. biologisch heterogenem Material.

Daher können Sie in der neuen Bio-Gesetzgebung heterogenes ökologisches Vermehrungsmaterial verwenden.



3. Tierhaltung

Die europäische Verordnung regelt allgemeine Standards für alle Tiere und spezifische Standards für Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel. Ein wallonischer Erlass vervollständigt die europäische Regelung und legt Bestimmungen für die Aufzucht von Kaninchen, Rehen, Straußen und Schnecken fest. Wenn Sie weitere Informationen über Bienen wünschen, können Sie unser spezielles Dokument über biologische Bienezucht bestellen. Schnecken sind in diesem Dokument nicht enthalten.

3.1 Die Herkunft und der Kauf der Tiere

In der ökologischen Tierhaltung müssen alle Tiere derselben Produktionseinheit und derselben Tierart nach den Regeln der biologischen Produktion gehalten werden.

Wahl der Rassen und Linien

Bei der Auswahl von Rassen oder Linien ist Folgendes zu berücksichtigen

- die Fähigkeit der Tiere, sich an die lokalen Bedingungen anzupassen,
- ihre Vitalität und Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten,
- bestimmte spezifische Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die insbesondere bei bestimmten Rassen oder Stämmen in der Intensivtierhaltung auftreten, wie z.B. das Stress-Syndrom bei Schweinen, das PSE-Syndrom (blasses, weiches und exsudatives Fleisch), plötzlicher Tod, Fehlgeburten.

Einheimischen Rassen und Stämmen wird der Vorzug gegeben.

Käufe von nicht-biologischen Tieren: begrenzt

Wenn keine Tiere aus ökologischem Landbau zur Verfügung stehen, können die folgenden konventionellen Tiere unter den folgenden Bedingungen und unter Einhaltung des in der nachstehenden Tabelle genannten Umstellungszeitraums in ökologische Betriebe eingeführt werden:

- Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Meldung im Betrieb befinden
- Wenn eine Herde oder ein Bestand zum ersten Mal aufgebaut wird (siehe Tabelle für Bedingungen)
- Bei der Erneuerung einer Herde oder eines Bestandes (siehe Tabelle für Bedingungen)

Tabelle 4: Bedingungen für den Kauf von nicht-biologischen Tieren

Tierarten und Bedingungen	Umstellungszeitraum
<p>Rinder, Equiden, Hirschartige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Männliche Zuchttiere • Nulliparöse Weibchen zum Herdenwachstum oder zur Herdenerneuerung mit einem Maximum von 10% ** der erwachsenen Herde pro Jahr * • Kälber, Fohlen bis zum Alter von 6 Monaten zum ersten Mal beim Aufbau einer Herde oder eines Bestandes, 15 Tage bei Hirschartigen 	<p>für Fleisch: 12 Monate (mit mindestens drei Vierteln ihrer Lebensdauer) für Milch: 6 Monate</p>
<p>Schweine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nulliparöse Weibchen zum Herdenwachstum oder zur Herdenerneuerung mit einem Maximum von 20% *** der erwachsenen Herde pro Jahr * • Ferkel, die weniger als 35 kg wiegen müssen für den erstmaligen Aufbau einer Herde oder eines Viehbestandes. (nicht zur Mast) 	6 Monate
<p>Schafe, Ziegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nulliparöse Weibchen zum Herdenwachstum oder zur Herdenerneuerung mit einem Maximum von 20% *** der Herde pro Jahr * • Lämmer und Zicklein bis zum Alter von 60 Tagen für den erstmaligen Aufbau einer Herde oder eines Viehbestandes. (nicht zur Mast) 	6 Monate
<p>Für die Eierproduktion bestimmte Junghennen</p> <p>In Ermangelung von ökologischen Junghennen können Sie eine Ausnahmegenehmigung für den Kauf von konventionellen Junghennen beantragen, die weniger als 18 Wochen alt sind und seit dem Alter von 3 Tagen gemäß den ökologischen Standards für Fütterung und Prophylaxe aufgezogen wurden. Diese Hühner müssen in Ihrem Betrieb die Umstellungsphase durchlaufen.</p> <p>Wenn Sie ab einem Alter von 3 Tagen Junghennen selbst aufziehen, müssen Sie die im EWR beschriebenen Regeln befolgen.</p>	6 Wochen
<p>Fleisch-Geflügel</p> <p>Eingeführt im Alter von maximal 3 Tagen, für den Aufbau, die Erneuerung oder den Wiederaufbau der Herde, in Abwesenheit von Bio-Tieren, und mit einer bei der Kontrollstelle zu beantragenden Ausnahmegenehmigung.</p>	10 Wochen
<p>Strauß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nulliparöse Weibchen zum Herdenwachstum oder zur Herdenerneuerung mit einem Maximum von 20% der Herde pro Jahr * • Küken, die im Höchstalter von 3 Tagen eingeführt werden 	8 Monate
<p>Kaninchen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nulliparöse Weibchen zum Herdenwachstum oder zur Herdenerneuerung mit einem Maximum von 10% der Herde pro Jahr * 	4 Monate
<p>Bei hoher Sterblichkeit aufgrund von Krankheiten oder Katastrophen, kann bei der wallonischen Region über die Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.</p>	

* Dieser Prozentsatz kann im Falle einer größeren Erweiterung, eines Rassenwechsels oder einer Spezialisierung auf 40% erhöht werden. (Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle zu beantragen). Sie kann auch für Rassen, die von Aufgabe bedroht sind, auf 40% erhöht werden. Im letzteren Fall müssen die Tiere nicht notwendigerweise nulliparös sein (Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle zu beantragen).

** Bei Einheiten mit weniger als 10 Equiden oder Rindern ist die Erneuerung auf ein Tier pro Jahr begrenzt.

** Bei Einheiten mit weniger als 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Erneuerung auf ein Tier pro Jahr begrenzt.

Biologische und nicht-biologische Produktion

Bei biologischer und nicht-biologischer Produktion im selben Betrieb müssen die Parzellen und Lagerbereiche klar getrennt sein. Darüber hinaus unterliegt der gesamte Betrieb der Kontrolle.

C) Pflanzliche Produktion

- Dieselben Sorten oder Sorten, die nicht leicht unterscheidbar sind, können mit vier Ausnahmen nicht biologisch und konventionell angebaut werden:
- Im Falle von ausschließlich als Weideland genutztem Grünland
- Im Falle der Umstellung von Obstgärten, anerkannte agronomische Versuche, Saat- und Pflanzgutproduktion, und das
- nur mit geeigneten Maßnahmen, um die Trennung von biologischen und nicht-biologischen Produkten sicherzustellen,
- indem Sie die Kontrollstelle mindestens 48 Stunden im Voraus über jede Ernte benachrichtigen,
- indem Sie die Kontrollstelle unmittelbar nach Abschluss der Ernte über die geernteten Mengen und die getroffenen Maßnahmen informieren,
- und für Obstgärten mit einem Umstellungsplan über maximal 5 Jahre (Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle zu beantragen).

D) Tierische Produktion

Dieselbe Art darf im selben Betrieb nicht biologisch und konventionell aufgezogen werden, außer im Falle von Agrarforschung oder Ausbildungsmaßnahmen mit entsprechenden Maßnahmen (Ausnahme ist bei der Kontrollstelle zu beantragen).

Zwei Betriebe gelten als getrennt, wenn die rechtliche Struktur unterschiedlich ist und die Gesundheitseinheit (die Sanitel-Nr.) eine andere ist.

Beweidung von Bio-Parzellen durch konventionelle Tiere:

Nicht-biologische Tiere dürfen jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum biologisches Weideland nutzen, vorausgesetzt, sie stammen aus landwirtschaftlichen Systemen, die für Agrarumweltbeihilfen in Frage kommen, und die biologischen Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf der betreffenden Weide und gehören unterschiedlichen Arten an. Der Landwirt muss in diesem Fall die unterstützende Dokumentation aufbewahren.

3.2 Futter

Allgemeine Grundsätze

Alle Tiere im Betrieb müssen in der Regel vollständig mit Futter und Futtermitteln gefüttert werden, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugt und zertifiziert sind.

Das Futter muss hauptsächlich aus dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder, falls dies nicht möglich ist, aus derselben Region stammen.

Bei **Pflanzenfressern**, müssen mindestens 60% (70% ab 01.01.2023) des Futters aus dem Betrieb selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen Biobetrieben, die hauptsächlich in der gleichen Region liegen, produziert werden.

Bei **Schweinen und Geflügel**, müssen mindestens 20% (30% ab 01.01.2021) des Futters aus dem Betrieb selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in der gleichen Region in Zusammenarbeit mit anderen Biobetrieben oder Futtermittelherstellern angebaut werden.

Wenn Sie selbst nicht genügend Futtermittel anbauen, müssen Sie nachweisen können, dass das von Ihnen gekaufte Futter aus regionalen Kulturen stammt. Beispielsweise können Sie den Lebensmittelhersteller bitten, den Prozentsatz der regionalen Rohstoffe auf der Rechnung anzugeben, auch wenn Ihr Lieferant von außerhalb Belgiens kommt. Beachten Sie, dass die Karte in Anhang 1 die Definition von „regional“ widerspiegelt.

Die Verwendung von Substanzen, die das Wachstum oder die Produktion anregen sollen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Wachstumsförderer), sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Substanzen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z. B. Induktion oder Synchronisierung von Paarungsbereitschaft) sind verboten.

Fütterung junger Säugetiere

Alle jungen Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums von drei Monaten bei Rindern und Equiden, 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und 40 Tagen bei Schweinen mit Muttermilch zu füttern, wobei andere natürliche Milch vorzuziehen ist.

Raufutter für Schweine und Geflügel

Raufutter, Frisch-, Trocken- oder Silagefutter wird der Tagesration für Schweine und Geflügel beigemischt.

Begrenzung der Konzentratmengen

Bei Wiederkäuern müssen mindestens 60% der Trockensubstanz aus Raufutter stammen. Für die Milchproduktion kann eine Ausnahme gewährt werden, die diesen Prozentsatz zu Beginn der Laktation für maximal 3 Monate auf 50% begrenzt.

Gekauftes Konzentrat

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2007 enthält auch die Vorschriften für die Erzeugung und Kennzeichnung von ökologischen Futtermitteln. Wir können 2 Kategorien unterscheiden:

- Bio-Futter

Die Angabe „biologisch“ und das EU-Bio-Logo können auf einem Futtermittel verwendet werden, wenn:

- alle Inhaltsstoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs biologisch sind;
- mindestens 95% der Trockensubstanz des Produkts aus biologischen landwirtschaftlichen Produkten besteht.
- Futtermittel, die in der biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden dürfen

Solche Futtermittel können unterschiedliche Mengen an Rohstoffen aus ökologischem Landbau und/oder Rohstoffen aus Umstellungsprodukten und/oder nicht-biologischen Rohstoffen enthalten. Der Hinweis auf den ökologischen Landbau darf nur in der Zutatenliste erscheinen, und zwar im selben Schrifttyp wie die Zutatenliste.

3.3 Umwandlungserzeugnisse

Bis zu 30% der Erzeugnisse aus der Umstellung auf ökologischen Landbau (2. Jahr) können verwendet werden. Wenn sie aus dem Betrieb stammen, wird dieser Anteil auf 100% erhöht (berechnet als % der Trockensubstanz der pflanzlichen Produkte).

Ab dem 01.01.2021 wird der genehmigte Satz für in der Umstellung befindliche Erzeugnisse auf 25% gesenkt

Bis zu 20% der durchschnittlichen Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel (berechnet in % Trockensubstanz der pflanzlichen Erzeugnisse) können aus der Beweidung oder dem Anbau von Dauergrünland oder mehrjährigen Futterflächen oder Eiweißpflanzen im ersten Jahr der Umstellung des Betriebs stammen (und dass diese Flächen nicht bereits seit fünf Jahren ökologisch bewirtschaftet werden). Diese Futtermittel werden auch in dem oben angegebenen Prozentsatz der Erzeugnisse bei der Umwandlung berücksichtigt.

3.4 Konventionelle Rohstoffe

Die Verwendung der folgenden konventionellen Rohstoffe ist erlaubt:

- Im Falle eines Mangels an organischen Eiweißpflanzen ist die Verwendung von 5 % nicht-biologischem proteinreichem Futter für Schweine und Geflügel erlaubt. Dieser Prozentsatz wird auf Jahresbasis berechnet und als Prozentsatz der Trockensubstanz von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt. Sie müssen unterstützenden Dokumente aufbewahren, die die Notwendigkeit dieser Verwendung belegen. Diese Regel wird bis Ende 2020 in Kraft bleiben.
- Nicht-biologische Gewürze, Kräuter und Melasse, sofern:
 - sie nicht in biologischer Form erhältlich sind;
 - sie ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet werden, und
 - ihre Verwendung auf 1% der Ration einer bestimmten Art begrenzt ist, die jährlich als Prozentsatz der Trockenmasse von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet wird;

- nachhaltige Fischereiprodukte (Fisch, Mehl, Öl und Proteinhydrolysate), sofern:
 - sie ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet werden,
 - ihr Einsatz auf Nicht-Pflanzenfresser beschränkt ist und
 - die Verwendung von Fischproteinhydrolysaten auf Jungtiere beschränkt ist;
- Meersalz oder Steinsalz;
- Futtermittel mineralischen Ursprungs aus Anhang V.1 und Futtermittelzusatzstoffe aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. (Tabelle 5 und 6 in diesem Dokument).

3.5 Kontrolle der Herkunft von gekauften Futtermitteln

Wenn Sie Futtermittel für Tiere kaufen, führen Sie eine gründliche Herkunftskontrolle durch, um herauszufinden, welche Art von Futtermittel Sie erhalten haben und aus welchen Rohstoffen es hergestellt ist. Beachten Sie Folgendes:

- der Gesamtanteil der Futtermittel aus Umstellungserzeugnissen, darf nicht überschritten werden;
- max. 5% des konventionellen Proteinfutters auf Jahresbasis für Schweine und Geflügel;
- max. 1% konventionelle Gewürze, Kräuter und Melasse auf Jahresbasis (berücksichtigen Sie eventuelle Salzeimer, Salzblöcke oder zusätzliche Mineralmischungen);
- Bitten Sie Ihren Futtermittelhersteller, auf dem Lieferschein des Mischfutters den Anteil des konventionellen Proteinfutters an der landwirtschaftlichen Trockensubstanz und den Anteil der konventionellen Gräser/Melasse an der landwirtschaftlichen Trockensubstanz anzugeben, damit Sie diese Punkte sofort überprüfen können. Ansonsten müssen Sie immer selbst eine Berechnung auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen durchführen.
- Bitten Sie Ihren Futtermittelhersteller, den prozentualen Anteil ‚regionaler‘ Materialien anzugeben.

Tabelle 5: Rohstoffe mineralischen Ursprungs und Hefen

1° Rohstoffe mineralischen Ursprungs

A	Schalen von Wassertieren	
A	Märl	
A	Lithotamne (Algenkalk)	
A	Calciumgluconat	
A	Calciumcarbonat	
A	entfluoriertes Monocalciumphosphat	
A	entfluoriertes Dicalciumphosphat	
A	Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)	
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	
A	Magnesiumchlorid	
A	Magnesiumcarbonat	
A	Calcium-Magnesium-Phosphat	
A	Magnesiumphosphat	
A	Mononatriumphosphat	
A	Calcium-Natrium-Phosphat	
A	Natriumchlorid	
A	Natriumbicarbonat	
A	Natriumcarbonat	
A	Natriumsulfat	
A	Kaliumchlorid	

2° Andere Rohstoffe

(Sub-)Produkte der Gärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden:

A	Saccharomyces cerevisiae	
A	Saccharomyces carlsbergensis	

Tabelle 6: Zusatzstoffe

1° Technologische Zusätze

Konservierungsmittel

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
E 200	Sorbinsäure	
E 236	Ameisensäure	
E 237	Natriumformiat	
E 260	Essigsäure	
E 270	Milchsäure	
E 280	Propionsäure	
E 330	Zitronensäure	

Antioxidantien

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
1b306(i)	Tocopherol-Extrakte aus Pflanzenölen	
1b306(ii)	Tocopherol-reiche Extrakte aus Pflanzenölen (reich an Delta-Tocopherolen)	

Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel:

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
Lécithine	Lecithin	Nur wenn aus biologischen Rohstoffen hergestellt. Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Tiere der Aquakultur.

Bindemittel und Antiklumpmittel

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
E422	Guarkernmehl	
E 535	Natriumferrocyanid	maximale Dosis: 20 mg / kg NaCl, berechnet als Ferrocyanid-Anionen
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	
E 551c	Kieselgur	
1m558i	Bentonit	
E 559	Kaolinitische Tone, asbestfrei	
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	Vermiculit	
E 562	Sepiolith	
E 566	Natrolith-Phonolith	
1g568	Klinoptilolith sedimentären Ursprungs	
E 599	Perlit	

Silierzusatzstoffe

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
1k	Enzyme und Mikroorganismen	
1k236	Ameisensäure	Verwendung beschränkt auf die Silageproduktion, wo die klimatischen Bedingungen keine ausreichende Gärung zulassen.
1k237	Natriumformiat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

2° sensorische Zusatzstoffe

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
2b	Aromatische Verbindungen	Nur Extrakte von landwirtschaftlichen Produkten
	Castanea sativa Mill.: Rosskastanie (Kastanie) Extrakt	

3° Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Vitamine, Provitamine und chemisch gut definierte Substanzen mit ähnlicher Wirkung

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
3a	Vitamine und Provitamine	<ul style="list-style-type: none"> Vitamine aus landwirtschaftlichen Produkten synthetische Vitamine, die mit natürlichen Vitaminen aus landwirtschaftlichen Materialien identisch sind, für monogastrische Tiere und Tiere der Aquakultur. synthetische Vitamine A, D und E, die mit natürlichen Vitaminen für Wiederkäuer identisch sind, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliedstaaten, basierend auf der Bewertung der Möglichkeit für biologische Wiederkäuer, die erforderlichen Mengen dieser Vitamine über ihre Futterration zu erhalten.

Spurenelement-Verbindungen

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
E1 Eisen 3b101 3b103 3b104	- Eisen(II)carbonat (Siderit) -Eisen(II)-sulfat-Monohydrat - Eisen(II)-sulfat-Heptahydrat	
3b201 3b202 3b203	- Kaliumjodid - Calciumjodat, wasserfrei - Mit wasserfreiem Calciumjodat beschichtetes Granulat	
3b301 3b302 3b303 3b304 3b305	- Kobalt(II)-acetat-Tetrahydrat - Kobalt(II)-carbonat - Kobalt (II)-Karbonathydroxid (2:3)-Monohydrat Beschichtetes Granulat aus Kobalt(II)-Hydroxidcarbonat (2:3)-Monohydrat - Kobalt(II)-sulfat-Heptahydrat	
3b402 3b404 3b405 3b409	- Kupfer(II)-Dihydroxycarbonat-Monohydrat - Kupfer(II)-oxid - Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat - Dicuivre-Trihydroxychlorid (TBCC)	
3b502 3b503	- Mangan(II)-oxid - Mangansulfat, Monohydrat - Mangan-Carbonat	
3b603 3b604 3b605 3b609	- Zinkoxid - Kobalt(II)-sulfat-Heptahydrat - Zinksulfat-Monohydrat - Zinkhydroxychlorid-Monohydrat (TBZC)	
3b701	- Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801 3b810, 3b811, 3b812, 3b813 et 3b817	- Natriumselenit - Inaktivierte Selen-Hefe	

4° Zootechnische Zusatzstoffe

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen
4a, 4b, 4c et 4d	Enzyme und Mikroorganismen in der Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“.	

3.6 Bodengebundene Produktion

Belastung pro Hektar: maximal 2 GVE/ha für Viehzuchtbetriebe

Die biologische Viehzucht ist eine Produktion, die an den Boden gebunden ist.

Die Gesamtviehbelastung für die Einheit darf 2 Großvieheinheiten pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) nicht überschreiten.

Für diese Berechnung werden der Jahresdurchschnitt aller Tiere in der biologischen Einheit und die gesamte Fläche der Einheit gezählt.

Wenn anderer Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, muss die Belastung so verringert werden, dass ein Gesamtstickstoffeintrag von 2 GVE, d. h. 2 GVE = 170 kg Stickstoff (N), nicht überschritten wird.

Im Falle einer Überschreitung dieser Dichte muss das überschüssige Abwasser auf der Grundlage eines Vertrags auf Parzellen verteilt werden, die auf anderen Biobetrieben zur Verfügung stehen. Dieser Ausbringungsvertrag muss den Regeln von Protect'eau entsprechen:

Jede Übertragung muss Gegenstand eines Ausbringungsvertrages sein. Der (abgehende) Landwirt muss Ihnen das vom Pächter (Biobauer) unterzeichnete Dokument vorweisen können, das die Informationen über den Pächter und den Abgebenden sowie die ausgetauschten Mengen enthält.

Nach der neuen Gesetzgebung (seit Januar 2015) muss der Landwirt auch jede Übergabe an die Verwaltung der wallonischen Region melden. Er muss auch die Überstellungsdokumente (für jeden Tag der Überstellung) haben.

Tabelle 7: Anzahl der Tiere, die 2 GVE entsprechen.

Art		GVE-Äquivalent	Zahl der Tiere/ha
Pferde	Pferde, die älter als 6 Monate sind	1	2
Rinder	Milchkühe und Schlachtkühe	1	2
	Andere Kühe	0.8	2.5
	Kälber für die Mast	0.4	5
	Rinder unter 1 Jahr	0.4	5
	Rinder im Alter von 1 bis 2 Jahren	0.6	3.3
	Rinder 2 Jahre und älter (männlich)	1	2
	Färsen für die Zucht	0.8	2.5
	Färsen für die Mast	0.8	2.5
Schafe, Ziegen	Mutterschafe (einschließlich Lämmer)	0.15	13.3
	Ziegen (einschließlich Zicklein)	0.15	13.3
Schweine	Zuchtsauen (einschließlich Ferkel bis zu 25 kg)	0.308	6.5
	Ferkel	0.027	74
	Mastschweine	0.143	14
	Andere Schweine	0.143	14
Geflügel	Legehennen	0.00870	230
	Künftige Legehennen im Alter von 3 Tagen bis 18 Wochen	0.00345	580
	Masthähnchen	0.00345	580
	Puten	0.025	80
Straußen	Weniger als 3 Monate alt	0.04	50
	Von 3 bis 12 Monate	0.1	20
	Mehr als 12 Monate	0.2	10
Hirschartige	Weniger als 12 Monate alt	0.1667	12
	Mehr als 12 Monate	0.3333	6
Kaninchen	Tafelkaninchen	0.004	430

Zucht

Die Fortpflanzung basiert auf natürlicher Züchtung. Künstliche Befruchtung ist erlaubt, nicht aber Klonen, Embryotransfer oder die Verwendung von Hormonen zur Steuerung des Eisprungs oder die Verwendung von geschlechtssepariertem Sperma. Natürliche Geburten sollten angestrebt werden. Bei Herden für die Fleischproduktion müssen 30% der natürlichen Geburten nach 3 Jahren und 80% nach 5 Jahren erreicht werden.

Zuchtpraktiken

Die für die Tiere verantwortliche Person muss über die erforderlichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Tiere verfügen. Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden. Eine Immunokastration ist nicht erlaubt.

Transport

Es werden Vorkehrungen getroffen, um den Stress der Tiere zu reduzieren. Die Besatzdichte während des Transports ist unter dem Niveau zu halten, das für die Tiere der betreffenden Art wahrscheinlich schädlich ist. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

Schlachalter von Hühnern

Das Mindestalter für die Schlachtung beträgt:

- 81 Tage für Hühner;
- 150 Tage für Kapaune;
- 49 Tage für die Pekingenten;
- 70 Tage für weibliche Barbarie-Enten;
- 84 Tage für männliche Barbarie-Enten;
- 92 Tage für Mulard-Enten;
- 94 Tage für Perlhühner;
- 140 Tage für Truthähne und Bratgänse;
- 100 Tage für die Truthennen.

Im Falle der Verwendung dieser langsam wachsenden Rasse (Liste der Wallonischen Region) kann dieses Alter auf 70 Tage reduziert werden:
SA51 x XL44

3.7 Unterbringung und Freilaufflächen

Unterbringung

Tierhaltungspraktiken und Haltungsbedingungen sollten den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Die Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes muss gewährleisten, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die für die Tiere nicht schädlich sind. Das Gebäude muss über reichlich natürliche Belüftung und Beleuchtung verfügen.

Die Besatzdichte der Gebäude muss den Komfort und das Wohlergehen der Tiere gewährleisten und den spezifischen Bedürfnissen der Arten Rechnung tragen, die insbesondere von Art, Rasse und Alter der Tiere abhängen. Sie berücksichtigt auch die Verhaltensbedürfnisse der Tiere, die insbesondere von der Größe der Gruppe und dem Geschlecht der Tiere abhängen, und sorgt für das Wohlbefinden der Tiere, indem sie ihnen genügend Raum bietet, damit sie natürlich stehen, sich leicht hinlegen, umdrehen, sich pflegen, alle natürlichen Positionen einnehmen und alle ihre natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen ausführen können.

Freilaufflächen

Als allgemeine Regel gilt, dass alle Tiere Zugang zu einem Auslauf im Freien und Pflanzenfresser zur Weide haben müssen, wann immer es die Bedingungen erlauben. Freilaufflächen können teilweise überdacht sein (maximal 50% ihrer Fläche oder maximal 75%, wenn die Hälfte ihres Umfangs nach vorne offen ist).

Bei Kaninchen können bis zu 90% der Fläche der Freigehege abgedeckt werden, sofern mindestens 25% des Gebäudeumfangs nach vorne offen sind und alle Kaninchen direkten und ständigen Zugang zur offenen Front haben.

Mindestflächen von Gebäuden und Außenbereichen

Tabelle 8: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Hirsche

Art	Minimales Lebendgewicht (kg) oder Alter	Innenbereich (Nettofläche verfügbar für Tiere) m ² /Kopf	Außenbereich (Freilauffläche, ausschließlich Weiden) m ² / Kopf
Rindern und Equiden zur Zucht und Mast	bis zu 100 kg	1,5	1,1
	bis zu 200 kg	2,5	1,9
	bis zu 350 kg	4,0	3
	über 350 kg	5 mit einem Minimum von 1 m ² /100 kg	3,7 mit einem Minimum von 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Art	Minimales Lebendgewicht (kg) oder Alter	Innen (Nettofläche verfügbar für Tiere) m ² /Kopf	Im Freien (Freilauffläche, ausschließlich Weiden) m ² / Kopf
Stiere für die Zucht		10	30
Schafe, Ziegen		7,5 pro Sau	2,5
Mastschweine	Weniger als oder gleich 35 kg	0,6	0,4
	Mehr als 35 kg, bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
	über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel	mehr als 40 Tage und bis zu 30 kg	0,6	0,4
Zuchttiere der Art Schweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5 pro Weibchen	1,9
Männliche Zuchtschweine, Eber		6 pro Männchen Wenn Buchten für die natürliche Aufzucht verwendet werden: 10 m ² pro Eber.	8,0
Hirschartige	< 12 Monate	2	4
	Mehr als 12 Monate	5	10

Tabelle 9: Geflügel und Kaninchen

Art	Innenbereich (für Tiere verfügbare Nettofläche)			Außenbereich (m ² der verfügbaren Fläche in Rotation/Kopf)
	Anzahl der Tiere/m ² (Maximum)	cm Sitzstange/Tier (Minimum)	Nest (Minimum)	
Legehennen (in festen Ställen)	6	18	7 Legehennen pro Nest oder, im Falle von gemeinsamem Nest, 120 cm ² pro Henne	4, vorausgesetzt, man überschreitet nicht den Grenzwert von 170 kg N/ha/Jahr
Legehennen (in beweglichen Ställen)*	6			4, vorausgesetzt, man überschreitet nicht den Grenzwert von 170 kg N/ha/Jahr
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 mit einem Maximum von 21 kg Lebendgewicht/m ² (21 kg Lebendgewicht /m ²)	20 (nur für Perlhühner)		4, vorausgesetzt, man überschreitet nicht den Grenzwert von 170 kg N/ha/Jahr
Mastgeflügel (in mobilen Ställen) (1)**	16 in mobilen Geflügel-Ställen mit einem Maximum von 30 kg Lebendgewicht/m ²			2,5, vorausgesetzt, man überschreitet nicht den Grenzwert von 170 kg N/ha/Jahr
Für die Eierproduktion bestimmte Junghennen 6 bis 12 Wochen	Maximal 13			1

Für die Eierproduktion bestimmte Junghennen 12 bis 18 Wochen	Maximal 10 21 kg Lebendgewicht/m ²	Jede beliebige Kombination von Sitzstangen und/oder erhöhten Plattformen, die eine Mindestlänge von 10 cm pro Vogel bietet oder eine erhöhte Plattform mit einer Mindestfläche von 100 cm ² pro Vogel		1
Strauße 3 Tage bis 6 Wochen	Mindestens 0,75 m ² /Tier			
Strauße 6 bis 12 Wochen	Mindestens 1,5 m ² /Tier			10 m ² /animal
Strauße 12 Wochen bis 12 Monate	Mindestens 2,5 m ² /Tier			Mindestens 125 m ² /Tier
Strauße mehr als 12 Monate	Mindestens 4 m ² /Tier			Mindestens 200 m ² /Tier
Tafelkaninchen 30 Tage und älter	Maximal 5			
Andere Kaninchen	Mindestens 0,6 m ² /Tier			

* Jede mobile Einheit hat eine maximale Bodenfläche von 25 m³ (mit 2 Etagen von maximal 25m², die mindestens 45cm voneinander entfernt sind). Die Einheit muss mit Rädern ausgestattet sein und alle 10 Tage um eine Strecke bewegt werden, die mindestens der doppelten Länge des Gebäudes entspricht.

(1) Nur in mobilen Gebäuden, die mindestens einmal im Jahr die Parzelle wechseln und deren Bodenfläche 150 m² nicht überschreitet.

** Ein Stall gilt als mobil, wenn er mindestens einmal pro Jahr von einer Bio-Außenfläche zu einer anderen wechselt.

Reinigung von Gebäuden und Ausrüstung

Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen und Utensilien dürfen nur die folgenden Produkte verwendet werden. Rodentizide (nur zur Verwendung in Fallen) und Produkte, die in Anhang II aufgeführt sind, dürfen zur Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und anderen Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, verwendet werden.

Zugelassene Produkte zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen (einschließlich Ausrüstung und Utensilien)

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

Unterbringung von Säugetieren

Mindestens die Hälfte der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d.h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Die Tiere müssen einen Ruhebereich haben, der mit Einstreu aus Stroh oder geeigneten natürlichen Materialien abgedeckt ist. Diese Streu kann mit Düngemitteln angereichert werden, die im ökologischen Landbau verwendet werden können.

A) Rinder und Equiden

- Wenn Pflanzenfresser während der Weideperiode Zugang zu Weideland haben und die Tiere frei in den Gebäuden sind, brauchen sie im Winter keinen Zugang zu Außenbereichen zu haben.
- Für Bullen, die älter als ein Jahr sind, gelten die gleichen Verpflichtungen für den Zugang zu Weideland und Weiden.
- Die Unterbringung von Kälbern, die älter als eine Woche sind, in Einzelbuchten ist verboten.

B) Angebundene Rinder

- Tiere dürfen nicht angebonden gehalten werden: Für Rinder gibt es eine Ausnahme von dieser Regel.
- Für kleine Betriebe (maximal 50 angebundene Rinder), vorausgesetzt, die Tiere haben mindestens zweimal pro Woche Zugang zu einem Außenbereich.

C) Schwein

1° Unterbringung

- Schweine müssen Zugang zu Auslaufflächen und die Möglichkeit zum Wühlen haben.
- Außer in der späten Trächtigkeit und während der Säugeperiode müssen die Sauen in Gruppen gehalten werden, die Zugang zu einem Auslaufbereich oder Außenbereich haben.
- Sauen dürfen während des Abferkelns und Säugens im Stall gehalten werden (insgesamt maximal 28 Tage).
- Ferkel dürfen nicht in Spaltenbodenbuchten oder Käfigen gehalten werden.
- Mindestens die Hälfte der in Tabelle 8 definierten Mindestfläche von Innen- und Außenräumen muss aus Massivbauweise bestehen, d.h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln
- Abweichend davon muss bei Gebäuden, die gemäß den EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 errichtet und vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung umgesetzt wurden, spätestens am 1. Januar 2029 mindestens die Hälfte des Außenraums massiv gebaut sein.

2° Freilaufflächen

- Außenbereiche müssen für Schweine attraktiv gestaltet sein. Wo immer möglich, werden mit Bäumen oder Wäldern bepflanzte Felder bevorzugt.
- Außenbereiche bieten die Bedingungen des Außenklimas sowie Zugang zu Unterständen und Mitteln zur Regulierung der Körpertemperatur der Tiere.

D) Geflügel

1° Unterbringung

- Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- Für sämtliches Geflügel müssen die Gebäude die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
 - Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
 - es müssen Ein- und Ausflugsluken einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;
 - wenn sich die Luken hoch oben befinden, ist eine Rampe vorhanden.
- Für Geflügelställe, die in separate Abteilungen unterteilt sind, um mehrere Gruppen unterzubringen:
 - Die Gehege sind so konzipiert, dass sie den Kontakt zwischen den Gruppen begrenzen und verhindern, dass sich Vögel aus verschiedenen Gruppen innerhalb des Geflügelstalls vermischen;
 - Die Höchstzahl der Tiere pro Abteil in einem Geflügelstall ist je nach Typ wie folgt: Für sämtliches Geflügel müssen die Gebäude die folgenden Mindestbedingungen erfüllen:
 - 4.800 Masthühner Gallus gallus
 - 3.000 Legehennen (ein Gebäude kann mehrere Gruppen von 3.000 Hennen* aufnehmen)
 - 3.000 Elterntiere Gallus gallus;
 - 10.000 Junghennen
 - 2.500 Kapaune
 - 4.000 Poularden
 - 2.500 Truthähne
 - 2.500 Gänse

- 3.200 männliche Pekingenten oder 4.000 weibliche Pekingenten
- 3.200 männliche oder 4.000 weibliche Barbarie-Enten
- 3.200 männliche oder 4.000 weibliche Mulard-Enten
- 5.200 Perlhühner;

- bei Mastgeflügel anderer Arten als Gallus gallus müssen die Abteile durch feste Trennwände getrennt sein; diese Trennwände müssen eine vollständige physische Trennung vom Boden bis zum Dach jedes Abteils des Geflügelstalls gewährleisten;
- bei Gallus-gallus-Elterntieren, Legehennen, Junghennen, männlichen Hühnern von Legehennenrassen und Gallus-gallus-Mastgeflügel sind die Abteilungen durch feste oder halbfeste Trennwände, Netze oder Drahtgitter voneinander getrennt.
- Abweichend davon müssen Betriebe oder Produktionseinheiten, die Legehennen in Geflügelställen erzeugen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, renoviert oder in Betrieb genommen wurden und bei denen größere Anpassungen der Stallstruktur oder der Erwerb zusätzlicher Flächen erforderlich sind, um den Vorschriften in Tabelle 9 zu entsprechen, Seite 28 dieses Informationsdokuments, spätestens am 1. Januar 2029 die Bestimmungen über Besatzdichte und Mindestfläche der Innen- und Außenbereiche für Junghennen und männliche Hühner von Legehennen der Legehennenrassen gemäß Tabelle 9 einhalten.
- Die Gesamtnutzfläche von Geflügelgebäuden für Mastgeflügel darf in jeder Produktionseinheit 1600 m² nicht überschreiten.
- Aus gesundheitlichen Gründen müssen die Gebäude zwischen den einzelnen Geflügelbeständen von allen Tieren geräumt werden. Während dieser Zeit müssen das Gebäude und seine Ausstattung gereinigt und desinfiziert werden.

*Unterliegt einer permanenten visuellen Trennung aus festen und undurchsichtigen Materialien, die eine Trennung der verschiedenen Gruppen von 3000 Hennen im Gebäude, aber auch in der/den möglichen Veranda(s) ermöglicht.

- Für Geflügelgebäude, die mit Verandas ausgestattet sind, gelten die folgenden Regeln:
 - die Grenze zwischen dem Innengebäude und der Veranda und die Grenze zwischen der Veranda und dem Freigelände mit Ein- und Ausstiegsluken versehen sind, die es den Tieren ermöglichen, die Veranda bzw. den Außenbereich problemlos zu betreten und zu verlassen;
 - die Luken, die den Zugang zur Veranda vom Innengebäude aus ermöglichen, müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 m pro 100 m² der Nutzfläche der Mindestfläche des Innenraums des Geflügelstalls haben und die Luken, die den Zugang zum Außenbereich von der Veranda aus ermöglichen, müssen eine Gesamtlänge von mindestens 4 m pro 100 m² der Nutzfläche der Mindestfläche des Innenraums des Geflügelstalls haben;
 - die nutzbare Fläche der Veranda wird bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindestfläche der Innen- und Außenräume gemäß Tabelle 9, Seite 28 dieser Gebrauchsanweisung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindestoberfläche der in Tabelle 9 definierten Innenräume kann jedoch ein äußerer Stallanbau, der so abgedeckt und isoliert ist, dass dort nicht die Bedingungen des Außenklimas herrschen, berücksichtigt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Der Außenanbau ist 24 Stunden am Tag zugänglich;
 - ii) es die Bedingungen für das Wohlbefinden und den Komfort der Tiere erfüllt
 - iii) es die Anforderungen an Luken für Veranden gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Absatzes erfüllt;
 - die Nutzfläche der Veranda ist nicht in der Gesamtnutzfläche von Geflügelgebäuden für Mastgeflügel enthalten.
 - **Abweichend davon werden Gebäude**, die mit einer Veranda ausgestattet sind, gemäß den EG-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 gebaut und vor der Anwendung der neuen Bio-Gesetzgebung errichtet wurden, spätestens ab **1. Januar 2024 die oben genannten Kriterien erfüllen.**

- Geflügelgebäude können mit mehrstöckigen Systemen ausgestattet werden. Wenn dieses Aufzuchtssystem verwendet wird, gelten die folgenden Regeln:
 - mehrstöckige Systeme sind nur für Gallus gallus, Legehennen, zukünftige Legehennen, zukünftige Zuchthennen und männliche Hühner von Legehennenrassen vorgesehen
 - mehrstöckige Systeme haben nicht mehr als drei Ebenen der Nutzfläche, einschließlich des Bodens
 - die oberen Ebenen sind so anzubringen, dass Kot nicht auf die darunter befindlichen Vögel fällt, und müssen mit einem wirksamen Kotentsorgungssystem ausgestattet sein
 - Die Vogelkontrolle kann auf allen Stockwerken leicht durchgeführt werden.
 - Mehrstöckige Systeme ermöglichen es allen Vögeln, sich frei und leicht zwischen den verschiedenen Ebenen und in den Zwischenräumen zu bewegen.
 - Mehrstöckige Systeme sind so konzipiert, dass alle Vögel gleichen und leichten Zugang zu den Außenbereichen haben.
 - Abweichend davon werden Gebäude mit mehrstöckigen Systemen, die gemäß den EG-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 errichtet und vor der Anwendung der neuen Bio-Gesetzgebung umgesetzt wurden, spätestens ab dem 1. Januar 2029 die oben genannten Kriterien erfüllen.

2° Künstliche Beleuchtung

Bei Legehennen kann das natürliche Licht künstlich so ergänzt werden, dass pro Tag maximal 16 Stunden Licht zur Verfügung steht, wobei eine ununterbrochene nächtliche Ruhezeit ohne künstliches Licht von mindestens acht Stunden eingehalten werden muss.

3° Belüftung

Bei Legehennen und Masthähnchen kann die natürliche Belüftung über seitliche Öffnungen und den First durch mechanische Ventilatoren ergänzt werden, um eine ausreichende Lüfterneuerung unter extremen Bedingungen (z. B. bei großer Hitze, Zwangseinstellung, unzureichende natürliche Belüftung aufgrund schlechter Witterungsbedingungen) zu gewährleisten.

4° Freilaufflächen

- Außenbereiche sind für Vögel attraktiv und für alle voll zugänglich.
- Bei Geflügelgebäuden, die in Abteile unterteilt sind, die mehrere Herden aufnehmen können, sind die jedem Abteil entsprechenden Außenbereiche voneinander zu trennen, um den Kontakt zwischen den Gruppen zu begrenzen und zu verhindern, dass sich Vögel verschiedener Herden miteinander vermischen.
- Außenflächen für Geflügel sind größtenteils mit einer vielfältigen Vegetation bedeckt.
- Außenbereiche müssen den Vögeln ausreichende Schutzrüstungen oder Unterstände, Sträucher oder Bäume bieten, die über den gesamten Bereich verteilt sind, um eine ausgewogene Nutzung des gesamten Bereichs durch die Vögel zu gewährleisten.
- Die Vegetation im Freien wird regelmäßig gepflegt, um einen Nährstoffüberschuss zu reduzieren.

Geflügel sollte Zugang zu einem Auslauf im Freien haben, der mit Vegetation bedeckt ist, sofern die Wetterbedingungen, die Bodenbeschaffenheit und die gesetzlichen Gesundheitsvorschriften dies zulassen. Die Bedingungen erlauben dies, wenn die Temperatur > 0° C ist. Wenn dies der Fall ist, müssen die Luken mindestens von 10.00 Uhr morgens bis zur Dämmerung geöffnet sein (für Tiere in einem Alter > 6 Wochen). Die Luken können geschlossen bleiben, wenn die Temperaturen < 0° (an den Luken) sind, wenn der Platz mit Schnee bedeckt oder überflutet ist. In Fällen, in denen die Luken geschlossen bleiben, muss ein Eintrag im Aufzuchtregister mit dem Grund für die Schließung bis spätestens 10.00 Uhr morgens vorgenommen werden.

Bei Legehennen erstreckt sich der Außenauslauf maximal 150 m von allen Außenluken im Gebäude (dieser Abstand kann mit einem Antrag auf Befreiung vom SPW angepasst werden). Der Platz muss schattige Bereiche und Windschutz haben, was durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen auf dem gesamten Platz erreicht wird. Der Randbereich des Platzes muss mit einer Hecke bepflanzt werden, die aus einer Vielfalt von Sträuchern und Bäumen besteht. Ein 3 m langer fester Streifen kann entlang des Gebäudes auf Höhe der Ausstiegsluken angebracht werden.

In der neuen Gesetzgebung ist eine Ausdehnung auf 350 m von der nächstgelegenen Luke zulässig, vorausgesetzt, dass im gesamten Außenbereich in regelmäßigen Abständen ein ausreichender Schutz vor Wetter und Raubtieren geboten wird, wobei mindestens vier Unterstände pro Hektar vorhanden sein müssen. Für Gänse bietet der Außenbereich den Vögeln die Möglichkeit, ihren Grasfutterbedarf zu decken.

Abweichend davon müssen Geflügelställe, deren Freigelände über einen **Radius von 150 m** von der nächstgelegenen Ein-/Ausgangsluke hinausgeht und die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, renoviert oder in Betrieb genommen wurden und bei denen größere bauliche Anpassungen der Anlagen oder der Erwerb zusätzlicher Flächen erforderlich sind, um die Anforderung des maximalen Radius zu erfüllen, dieser Bestimmung bis spätestens **1. Januar 2029** entsprechen.

Masthühnern müssen immer mindestens während 1/3 ihres Lebens Zugang zu einem Außenbereich haben, bevor sie als Bio-Hühner verkauft werden dürfen.

Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden und die Ausläufe mindestens 6 Wochen lang leer bleiben, damit die Vegetation nachwachsen kann und aus hygienischen Gründen.

Diese Außenbereiche sind größtenteils mit Vegetation bedeckt, verfügen über Schutzrüstung und ermöglichen den Tieren einen leichten Zugang zu ausreichend Wasser und Futtertrögen.

Wird Geflügel aufgrund von Beschränkungen oder Verpflichtungen, die auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts auferlegt wurden, im Stall gehalten, so müssen ihm jederzeit ausreichende Mengen an Raufutter und eine seinen ethologischen Bedürfnissen angepasste Ausrüstung zur Verfügung stehen.

3.8 Prophylaxe und tierärztliche Versorgung

Krankheitsprävention basiert auf:

- Auswahl von Rasse und Stamm
- Betriebsführungspraktiken
- hoher Futterqualität und Bewegung
- angemessene Besatzdichte
- angepasste Unterbringung mit guten hygienischen Bedingungen.

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um Leiden für das Tier zu vermeiden; ist die Verwendung von phytotherapeutischen, homöopathischen oder anderen Produkten ungeeignet, können chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Entwurmungsmittel, erforderlichenfalls und unter strengen Auflagen eingesetzt werden; insbesondere müssen Beschränkungen der Behandlung und Wartezeiten festgelegt werden.

Phytotherapeutische, homöopathische Behandlungen mit Spurenelementen und Mineralien

Behandlungen mit phytotherapeutischen, homöopathischen oder Spurenelementpräparaten sollten vorzugsweise angewendet werden, sofern sie eine tatsächliche therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und auf den Zustand, für den die Behandlung vorgesehen ist, haben.

Allopathische Behandlungen mit synthetischen Chemikalien und Antibiotika: kurative und tierärztliche Verschreibung

Wenn die Verwendung von phytotherapeutischen, homöopathischen oder anderen Produkten ungeeignet ist, können bei Bedarf chemisch-synthetisierte allopathische Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika, unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Die Behandlung muss von einem Tierarzt verschrieben werden,
- Das Tier oder die Charge von Tieren muss eindeutig identifiziert werden,
- Die Behandlung (Art des Präparats und des Wirkstoffs, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung, gesetzliche Wartezeit) muss im Bestandsbuch festgehalten werden, und es müssen Belege aufbewahrt werden,
- Für die biologische Vermarktung wird die gesetzliche Wartezeit verdoppelt und beträgt mindestens 48 Stunden.

Vorbeugende Behandlungen: verboten

Die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln oder Antibiotika zur vorbeugenden Anwendung ist verboten, d.h.:

- bei einem Tier, das keine Symptome zeigt,
- ohne oder bevor ein Gesundheitsproblem diagnostiziert worden ist,
- wenn die Behandlung wiederholt und kollektiv auf eine Kategorie von Tieren angewendet wird, außer im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlung.

Impfstoffe: zugelassen

Die Verwendung von immunologischen Tierarzneimitteln ist zugelassen.

Wachstumsförderer und Hormone: verboten

Die Verwendung von Substanzen, die das Wachstum oder die Produktion anregen sollen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und andere künstliche Wachstumsförderer), sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Substanzen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z. B. Induktion oder Synchronisierung von Paarungsbereitschaft) sind verboten.

Gesetzlich vorgeschriebene Behandlungen

Die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung von Tieren, Gebäuden und Anlagen ist zulässig.

Die maximale Anzahl von Behandlungen

Abgesehen von Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorischen Tilgungsmaßnahmen dürfen die betreffenden Tiere oder aus ihnen gewonnene Produkte nicht als biologische Erzeugnisse verkauft werden, wenn ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhält oder mehr als eine Behandlung, wenn ihr produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, und die Tiere wieder umgestellt werden.

Informationen, die vor der Vermarktung an TÜV NORD Integra geschickt werden müssen

Werden Tierarzneimittel verwendet, sind vor der Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte als biologische Produkte folgende Informationen an TÜV NORD INTEGRA zu übermitteln.

- Tiere, die im Falle von Großtieren einzeln, im Falle von Geflügel einzeln oder in Partien behandelt werden, Kleintiere,
- therapeutische Interventionen und tierärztliche Betreuung,
- das Datum der Behandlung,
- die Einzelheiten der Diagnose,
- die Dosierung, die Art des Behandlungsproduktes, die beteiligten Wirkstoffe, die Behandlungsmethode,
- ärztliche Verschreibungen für die tierärztliche Versorgung mit Begründung und Wartezeiten, die eingehalten werden müssen, bevor tierische Produkte als biologische Produkte vermarktet werden können.

4. Sonstige Aspekte

4.1 Transport von Produkten in geschlossenen Behältern

Biologische Produkte dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern oder Fahrzeugen zu anderen Einheiten transportiert werden, die die folgenden Angaben tragen (oder von einem damit verbundenen Dokument begleitet werden, das folgende Angaben enthält:

- Name und Adresse des Herstellers (und ggf. des Eigentümers und Verkäufers)
- Bezeichnung des Produkts
- Verweis auf biologische Landwirtschaft
- Verweis auf die Kontrollstelle

Wenn diese Produkte direkt zwischen zwei kontrollierten Unternehmen transportiert werden, brauchen die Verpackungen nicht verschlossen zu werden, aber die oben genannten Angaben müssen in einem Transportdokument enthalten sein.

4.2 Lagerung nicht zugelassener Produkte

Die Lagerung von Rohstoffen, die nicht für den biologischen Anbau und die Viehzucht zugelassen sind, ist in der Einheit verboten.

Abweichend von diesen Vorschriften ist die Lagerung allopathischer Tierarzneimittel im Betrieb zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen genehmigter Behandlungen verschrieben wurden, an einem kontrollierten Ort gelagert und in das Bestandsbuch eingetragen sind.

4.3 Genetisch veränderte Organismen (GMOs)

Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe, Futtermittelverarbeitungshilfsmittel müssen ohne die Verwendung von genetisch veränderten Organismen oder daraus abgeleiteten Produkten hergestellt worden sein.

Beim Kauf von nicht-ökologischen Produkten stellt der Landwirt sicher, dass das Produkt nicht gentechnisch verändert ist und nicht durch GVO hergestellt wurde.

4.4 Tierkennzeichnung und Biothek

Die Tiere müssen unter Anwendung artgerechter Techniken dauerhaft gekennzeichnet werden, bei großen Säugetieren einzeln, bei kleinen Säugetieren einzeln oder in Chargen.

Die Identifizierung der Tiere und ihrer Produkte wird in der gesamten Vertriebskette gewährleistet, insbesondere während des Transports, der Schlachtung und der Weiterverarbeitung.

Landwirte, die Rinder halten, sind verpflichtet, ihre Herdennummer mitzuteilen und bei jeder Geburt eine automatische Ohrbiopsie über die Schleife durchzuführen (nur bei Kälbern). Dieses Muster muss dem Dokument beigefügt werden, das an die Regional Animal Health and Identification Association (RAIA) zurückgeschickt wird.

4.5 Transaktionsblatt für die Vermarktung von Tieren

Tiere, die als biologisch vermarktet werden, müssen von einem Transaktionsblatt begleitet sein. Für weitere Informationen über die Verwendung der Blätter ist ein erläuterndes Dokument auf Anfrage bei uns erhältlich.



5. Bio-Kontrolle in der Praxis

5.1 Contrôle bio en pratique

Benachrichtigung und erste Überprüfung

Der Erzeuger, der mit der ökologischen Produktion beginnt, muss das Formular zur Meldung der Tätigkeit und einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle ausfüllen.

Er muss auch nachträglich alle Änderungen der in dieser Meldung übermittelten Daten mitteilen.

Für die erste Kontrolle etabliert der Erzeuger Folgendes:

- eine vollständige Beschreibung der Parzellen, Weiden, Auslauflächen, Stallungen, Stallungen für die Lagerung von Rohstoffen und Produkten und Räumlichkeiten für die Verarbeitung, das Abpacken und die Verpackung von Produkten,
- eine vollständige Beschreibung der Düngerlagerstätten,
- einen Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen,
- gegebenenfalls die vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Landwirten für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger,
- alle konkreten Maßnahmen, die auf betrieblicher Ebene zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Bestimmungen der Vorschriften über die biologische Landwirtschaft zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten, der von dem betreffenden Erzeuger gegengezeichnet wird.

Zugang zu Räumlichkeiten und Dokumenten

Der Erzeuger gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und allen Räumlichkeiten sowie zu den diesbezüglichen Büchern und Belegen. Sie stellt alle Informationen zur Verfügung, die nach vernünftigem Ermessen für die Zwecke der Prüfung erforderlich sind.

Bestands- und Finanzbücher

In der Einheit oder in den Räumlichkeiten wird eine Bestands- und Finanzbuchhaltung geführt, die es ermöglicht, die folgenden Informationen zu identifizieren und abzurufen:

- Den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
- die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten biologischen Erzeugnisse;
- die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben;
- die Buchhaltungsunterlagen enthalten auch die Ergebnisse der Überprüfung, die beim Empfang der biologischen Erzeugnisse durchgeführt wurde. Diese Überprüfung umfasst auch die Tatsache, dass die gekauften Bio-Produkte tatsächlich durch ein Bio-Zertifikat abgedeckt sind;
- und alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle benötigt;
- die Daten in den Buchhaltungsunterlagen sind durch entsprechende Belege belegt.

Die Buchhaltungsbelege zeigen ein Gleichgewicht zwischen Ein- und Auszahlungen.

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es müssen Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers am Hauptsitz des Betriebs geführt werden und während der Inspektion zugänglich sein. Die Buchhaltung enthält mindestens:

- zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- zur Ernte: Datum, Art und Menge der biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

Der Landwirt bewahrt auch Belege für die Verwendung von anderen Düngemitteln als biologischem Dünger und für die durchgeführten Pflanzenschutzbehandlungen auf.

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Behandlungsmethode unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als biologisch vermarktet werden können.
- Hygienebedingte Leerzeiten in Gebäuden und Außenbereichen für Geflügel.

Der Landwirt bewahrt die Rezepte des Praktikers für die tierärztliche Versorgung und die Belege für die hygienebedingten Leerzeiten von Geflügelställen, die Verwendung von konventionellem Futter und das Weiden von konventionellen Tieren auf seinen Parzellen auf.

5.2 Prämien für biologische Landwirtschaft

In der Wallonischen Region gibt es eine Beihilferegulung für den ökologischen Landbau.

Dieses Programm steht allen Landwirten (unabhängig davon, ob sie hauptberufliche Landwirte sind oder nicht) offen, die sich verpflichten, fünf Jahre lang die Methoden des ökologischen Landbaus anzuwenden, und die ihre Tätigkeit vor dem ersten Januar des Jahres bei der Kontrollstelle angemeldet haben, sowie allen Biobauern, die ihre frühere Verpflichtung erfüllt haben.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Beihilfeantrag in die von jedem Landwirt auszufüllende Flächenerklärung und nach einem Vorantrag bis zum 31. Oktober des Vorjahres integriert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Dienststellen der Wallonischen Region

<https://agriculture.wallonie.be/accueil>

Anhang: Regionalitätskarte



Anhang: Veranschaulichung der Definition von "Region" gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008DGARNE/DD/Qualitätsdirektion - 20. Juni 2012

BIO zit in ons DNA.
Certificatie is ons vak.



TÜV NORD Integra

Statiestraat 164
2600 Berchem

T +32 03 287 37 60

www.tuv-nord.com/be